

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 34 (1978)
Heft: 3-4

Artikel: Gleichberechtigungs-Initiative in Vernehmllassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehapparat, vielleicht ein Auto) bei der Gründung eines Haushaltes erleichtern soll. Aber, meine Damen und Herren, gerade dafür sind diese Vorsorgebeiträge eben **nicht** vorgesehen. Die Barauszahlung erfolgt zwar nur auf Begehren der Frau, aber sie könnte auch vom Ehemann oder Bräutigam erzwungen werden. Die Verlockung, dass da plötzlich Geld flüssig gemacht werden kann, möchten wir verhindern. Und das aus folgenden guten Gründen:

Erstens beinhaltet diese zweckentfremdende Barauszahlung, dass die Ehefrau nun keine eigene 2. Säule mehr hat. Bei einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit zum Beispiel wegen Verwitwung oder Scheidung (und in der Stadt Zürich gab es in den letzten Jahren auf 100 Heiraten 30 Scheidungen) muss somit die Frau wieder ganz neu eine 2. Säule aufbauen, dies aber in einem Alter, in dem die für eine 2. Säule erforderliche Höhe nicht mehr erreicht werden kann.

Zweitens möchte ich darauf hinweisen, dass bei einer Scheidung die Ansprüche des Ehemannes gegen seine Pensionskasse nicht zum Vorschlag gezählt werden, so dass die Frau nichts davon hat.

Und drittens denke ich an jene Fälle, wo der Ehemann eine ungenügende Altersrente geäufnet hat und wegen fehlender Beitragsjahre eine reduzierte AHV-Altersrente bezieht; auch hier kann die Rente nicht durch Vorsorgebeiträge der Ehefrau aufgestockt werden, wenn sie von der Barauszahlung Gebrauch gemacht hat.

Eine glückliche Ehe erreicht man nicht durch die finanzielle Abhängigkeit der Ehefrau, sondern durch gegenseitige finanzielle Unabhängigkeit. Auf diesem Grundsatz soll das neue Ehrerecht aufgebaut werden; wenn es eingeführt wird,

wird das System der 2. Säule, so wie es hier konzipiert ist, unlogisch. Deshalb bedauern wir Frauen, dass die 2. Säule jetzt, kurz vor der Revision des Ehrechts, auf das alte ZGB zugeschnitten worden ist. Wir sind uns durchaus bewusst, dass der Zug im Moment mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abgefahren ist. Bei den parlamentarischen Beratungen der letzten Herbstsession haben sich 13 der 14 Nationalräntinnen **gegen** diese Barauszahlung gewendet, leider blieben sie eine Minderheit im Rat. Unsere städtischen Statuten haben sich an das Bundesgesetz zu halten, ich stelle daher keinen Antrag, aber es ist uns Frauen daran gelegen, Ihnen das Problem aufzuzeigen und unsere Einstellung auch hier bekanntzugeben.»

Liselotte Meyer-Fröhlich, Gemeinderätin

Gleichberechtigungs-Initiative in Vernehmlassung

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens über die Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» ermächtigt. Das EJPD ist der Auffassung, die weite Thematik dieser Initiative lasse es als richtig erscheinen, die Kantone, politischen Parteien und interessierten Organisationen zur Mitarbeit einzuladen, um mit deren Hilfe — wir zitieren —

- ein möglichst umfassendes Inventar der auf Recht, Sitte, Konvention und Moral beruhenden Ungleichheiten von Mann und Frau zu erstellen,
- einen Überblick über bisherige, vorgesehene oder bereits hängige Massnah-

men zur Beseitigung solcher Ungleichheiten zu gewinnen und

- ein möglichst repräsentatives Bild der von den schweizerischen Gemeinwesen, Parteien und interessierten Organisationen zur Initiative vertretenen Meinungen zu entwerfen.

In diesem Zusammenhang stellt das EJPD folgende Fragen:

1. Sind Ihnen aus Ihrem Geschäftskreis
 - a) rechtliche, das heisst auf differenzierenden Rechtsnormen oder differenzierender Rechtsanwendung beruhende Ungleichheiten der Behandlung von Mann und Frau,
 - b) tatsächliche, das heisst auf blosser Konvention, Sitte, Moral oder Religion beruhende Ungleichheiten der Behandlung von Mann und Frau bekannt?

(Wenn ja, wollen Sie sie bitte im einzelnen anführen, wobei zu berücksichtigen ist, dass allgemein nach Ungleichheiten und nicht nach Diskriminierungen des einen oder andern Geschlechts gefragt, die Frage nach der Rechtfertigung der Ungleichheit mithin nicht gestellt ist.)

2. a) Sind in den letzten Jahren Massnahmen zur Beseitigung der unter Ziffer 1 angeführten Ungleichheiten angestrebt oder getroffen worden?
b) Wenn ja, welches sind die Gründe für den Fortbestand der Ungleichheiten?
3. Sind Massnahmen zur Beseitigung der unter Ziffer 1 angeführten Ungleichheiten derzeit in Erwägung oder in Vorbereitung?
 - a) Wenn ja, welcher Zeitplan ist dafür vorgesehen?
 - b) Wenn nein, welches sind die Gründe

für den einstweiligen oder dauernden Verzicht auf Anordnung solcher Massnahmen?

4. Welches wären Ihres Erachtens die Konsequenzen der Initiative hinsichtlich der von Ihnen unter Ziffer 1 angeführten Ungleichheiten?
 - a) Wirkungen auf möglicherweise an der Basis dieser Ungleichheiten liegende Rechtsnormen?
 - b) Folgen für den Staat, seine Organe (namentlich Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte), Institutionen und Finanzen?
 - c) Unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Individuums in Familie, Wirtschaft, Politik, Bildung usw.?
 - d) Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft?
5. Halten Sie die Initiative (namentlich hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmung) unter dem beschränkten Gesichtswinkel der Beseitigung der in Ziffer 1 angeführten Ungleichheiten für durchführbar
 - a) rechtlich?
 - b) faktisch?
 - c) zeitlich?
6. Könnten Sie der Initiative
 - a) in Anbetracht der unter Ziffer 4 erwähnten Konsequenzen
 - b) in Berücksichtigung aller Umstände zustimmen?
7. Würden Sie eventuell einen Gegenvorschlag befürworten?
 - a) Wenn ja, etwa welchen Inhalts?
 - b) Wenn nein, aus welchen Gründen?

Soviel zum Fragenkatalog. Unser Verein wird zuhanden des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte eine Stellung-

nahme ausarbeiten. Sollten sich einzelne unserer Mitglieder dazu äussern wollen, bitten wir sie, uns ihren Standpunkt bis **spätestens Ende Februar 1978** zuzustellen. Um unseren Mitgliedern die Meinungsäusserung zu erleichtern, geben wir auch den Text der Initiative wieder:

«Die Bundesverfassung wird durch die folgende Bestimmung ergänzt:

Art. 4bis

1. Mann und Frau sind gleichberechtigt.
2. Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in der Familie.
3. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.
4. Mann und Frau haben Anspruch auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Erziehung, Schul- und Berufsbildung sowie bei Anstellung und Berufsausübung.

Übergangsbestimmung:

Innert fünf Jahren vom Inkrafttreten des Artikels 4bis an gerechnet sind die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowohl was die Beziehungen zwischen Bürger und Staat als auch was die Beziehungen der Einzelnen untereinander betrifft.»

Sind Frauenorganisationen überhaupt noch nötig?

Von Alice Moneda, Leiterin der Frauenabteilung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins

Diese Frage wird immer wieder gestellt. Sie ist eindeutig positiv zu beantworten, wenn sich auch einige Einschränkungen nicht vermeiden lassen.

Die Gleichstellung der Frau in Beruf und Gesellschaft ist bei weitem nicht erreicht. Zu viele Rollenkischees, Vorbehalte und Vorurteile stehen ihr noch entgegen. Auch ist der Bewusstseinsprozess bei den Frauen selbst zuwenig weit fortgeschritten, und eine breite Schicht ist überhaupt noch nicht erfasst worden. Hier liegt die grosse Chance der Zukunft für die Frauenorganisationen: Aufklärungsarbeit im Volk, Förderung der Frau, ihrer staatsbürgerlichen Erziehung, ihres Selbstbewusstseins, Ausbildung und Vorbereitung für ihre Mitarbeit in der Politik und in den von den Männern geschaffenen Institutionen. Dazu kämen die Information der Parlamentarierinnen und die Erarbeitung von Grundlagen für deren Vorstösse. Es würde eine wertvolle Ergänzung der manchmal etwas theoretischen politischen Arbeit bedeuten, wenn die Verbände, die durch den Kontakt mit ihren Mitgliedern die Realität des Alltags kennen, als Bindeglied zwischen der Frau im Volk und den politischen Mächten wirken.

Diese Aufgaben würden vor allem den gemeinnützigen, konfessionellen und den Vereinen zur Vertretung der Fraueninteressen zufallen. Etwas anders ist es bei den Berufsorganisationen und den politischen Frauengruppen. Es gibt unter den ersten sehr viele kleine, den Frauen-Dachorganisationen angeschlossene Verbände, denen es ohne Zusammenschluss mit einer starken Wirtschaftsorganisation gleicher Richtung kaum möglich sein wird, wirksam zu arbeiten. Die politischen Frauengruppen anderseits dürften für eine beschränkte Zeit wohl noch wichtige Pflichten haben. Dazu gehören nicht nur die Förderung und Ausbildung ihrer Mitglieder, sondern auch die Information und Sensibilisierung der Parteigremien in bezug auf die Fraueninteressen. Ein länger-